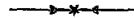


Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

31. Urtheil vom 6. April 1883 in Sachen
der Gemeinde Walters.

A. Peter Paul Flühler, genannt Kiendli-Peter, von Waltersberg, (Armengemeinde Stanz, Kantons Nidwalden, geboren 29. Juni 1853, verheiratete sich am 13. Mai 1882 in Walters, Kantons Luzern, mit der Wittve Regina Wopmann, geb. Williger, von Walters, geb. 17. Mai 1849. Schon am 24. Juni 1882 gebar die Regina geb. Williger zu Walters ein Mädchen, Katharina, welches vom Civilstandsamte Walters als eheliches Kind des Peter Paul Flühler eingetragen wurde. Bald nach der Verheirathung verließ P. P. Flühler seine Ehefrau und der Gemeinderath von Walters forderte hierauf, gleichzeitig mit Mittheilung der bezüglichen Ehe- und Geburtscheine, am 26. Juli 1882 die Armenverwaltung von Stanz auf, der Familie des Flühler die nöthige Unterstützung sowie die erforderlichen Ausweisschriften zukommen zu lassen. Nach Empfang dieser Mittheilung machte die Armenverwaltung von Stanz sofort bei dem Kantonsgerichte von Nidwalden das Rechtsbegehren anhängig: „das von der „Regina geb. Williger am 24. Juni 1882 zu Walters geborene Kind „Namens Katharina sei nicht ein eheliches Kind des Peter Flühler „und es habe daher die Armenverwaltung von Stanz dasselbe „nicht als Armenbürgerin von Stanz anzuerkennen.“ Gleichzeitig wurde auch vom Regierungsrathe des Kantons Nidwalden, auf

Anzeige der Armenverwaltung von Stanz hin, eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet; in dieser erklärten sowohl die Regina geb. Williger als der, auf polizeiliche Ausschreibung hin eingeleitete, Peter Flühler, daß sie sich erst seit dem Monat März 1882 kennen, daß das von der Regina geb. Williger am 24. Juni 1882 geborene Kind nicht von Peter Flühler, sondern von einem Dritten, einem Stephan Portmann, erzeugt sei und daß die Regina geb. Williger sowohl dem Gemeinderathe von Walters als dem Peter Flühler von ihrer Schwangerschaft und dem Urheber derselben vor der Heirath Mittheilung gemacht habe; die Regina geb. Williger behauptete überdies, daß P. Flühler vom Gemeindefreiber von Walters 100 Fr. dafür erhalten habe, daß er sie heirathe. Von der, nach Abschluß dieser Untersuchung, zu Beurtheilung des Rechtsbegehrens der Armenverwaltung Stanz vor dem Kantonsgerichte von Nidwalden anberaumten Tagfahrt wurde dem Gemeinderathe von Walters durch die Armenverwaltung von Stanz, „unter allem Rechtsvorbehalt“ amtliche Anzeige gemacht mit dem Bemerken, daß er sich dabei, falls er es für nothwendig erachten sollte, betheiligen möge.

B. Bei der bezüglichen Tagfahrt ließ sich nun der Gemeinderath von Walters wirklich vertreten und zwar bestritt er die Kompetenz des Kantonsgerichtes von Nidwalden, indem er u. a. vorbrachte: durch den von der Armengemeinde Stanz beantragten negativen Entscheid solle das fragliche Kind der Gemeinde Walters zugesprochen werden; dazu sei aber das Kantonsgericht von Nidwalden nicht kompetent, vielmehr fallen solche Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Das Kantonsgericht von Nidwalden erklärte sich indeß durch Urtheil vom 20. Dezember 1882 als kompetent, indem es ausführte: Nach § 72 des nidwaldenschen Personenrechtes können außer dem Ehemann und dessen Erben auch die betheiligte Armenverwaltung, d. h. offenbar diejenige der Heirath des Ehemannes und zwar bei dem kantonalen Gerichte die Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes anfechten. Die Gemeindebehörden von Walters aber haben gar nicht als Civilparteien vorgeladen werden können, da es sich nicht um Anerkennung des fraglichen Kindes als Gemeindegürger von

Malters oder um eine bezügliche Forderung handle. In der Sache selbst sodann sprach das Gericht, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der nidwaldenschen Gesetzgebung der Armenverwaltung von Stans ihr Rechtsbegehren zu; denn die Armenverwaltung sei zu Aufsehung des ehelichen Standes des fraglichen Kindes befugt, habe rechtzeitig Klage erhoben und den ihr diesbezüglich obliegenden Beweis erbracht. Beigefügt wird sodann: „Da somit nach hierseitiger Gesetzgebung das fragliche Kind als ein uneheliches zu betrachten ist, so steht der eigentliche Kindesanspruch und allfälliges Alimentationsgesuch nicht den Behörden des Kantons Nidwalden, sondern dem ursprünglichen Heimathskanton der Geschwächten zu, wie auch die Beurtheilung des Straffalles, der im Kanton Luzern stattgefunden hatte.“

C. Gegen dieses Urtheil ergriff die Gemeinde Malters den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führt sie aus: Sie erkenne das Urtheil des Kantonsgerichtes von Nidwalden in keiner Richtung an; nach ihrer Ansicht sei das Kind des P. Flühler als ein eheliches zu betrachten, da der nach der luzernischen Gesetzgebung einzig hierzu befugte Vater dessen Ehelichkeit nicht angefochten habe; sie wahre sich also das Recht, wenn es zuständigen Orts zum Streite über das Bürgerrecht des Kindes kommen sollte, dessen eheliche Abstammung zu behaupten, die übrigens für das Bürgerrecht an sich, da ja das Kind auch als uneheliches Kind einer Stanserbürgerin der Gemeinde Stans angehören würde, nicht entscheidend sei. Durch das angefochtene Urtheil solle, da es in der Schweiz keine Heimatlosen mehr geben dürfe, das fragliche Kind der Gemeinde Malters, als früherem Heimort der Mutter zugetheilt werden; es handle sich also um eine Bürgerrechtsstreitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone, die nach Art. 110 der Bundesverfassung zur Kompetenz des Bundesgerichtes gehöre. Auch sei Art. 46 der Bundesverfassung verletzt, da die zivilrechtlichen Verhältnisse des P. Flühler und seines Kindes im Abgange jeder speziellen Normirung sich nach den Gesetzen des Niederlassungskantons richten müssen. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht wolle das Urtheil des Kantonsgerichtes Nidwalden vom 20. Dezember 1882

in Sachen der Armenverwaltung von Stans gegen den Armenrath Malters über den Status des am 24. Juni 1882 von Frau Flühler geborenen Kindes Katharina aufheben, unter Kostenfolge.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt die Armenverwaltung von Stans: Es sei

1. Auf die Beschwerde des Lit. Armenrathes von Malters nicht einzutreten,

a) weil derselbe zur Sache nicht legitimirt oder

b) weil das Bundesgericht in Sachen nicht kompetent ist -- oder

2. Die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zur Begründung wird angeführt: Das angefochtene Urtheil berühre die Gemeinde Malters gar nicht, da ja dasselbe durchaus nicht ausspreche, daß das fragliche Kind Bürgerin von Malters sei, sondern nur über dessen familienrechtlichen Status und sein Verhältniß zur Gemeinde Stans entscheide. Die Entscheidung über diese Frage aber liege ausschließlich in der Souveränität des Kantons Nidwalden, so daß weder das Bundesgericht kompetent, noch die Rekurrentin zur Sache legitimirt sei. Wenn die Gemeinde Stans später Schritte thun wolle, um das bis jetzt von ihr verpflegte Kind derjenigen Gemeinde zu überweisen, welche verpflichtet sei, es zu übernehmen, so könne es allerdings zu einem Bürgerrechtsstreite zwischen Gemeinden verschiedener Kantone kommen; bis jetzt habe ein solcher nicht vorgelegen. Art. 46 der Bundesverfassung, welchen die Rekurrentin als verletzt bezeichne, sei noch nicht in Wirksamkeit getreten und beziehe sich übrigens auf die, vorzugsweise dem öffentlichen Rechte angehörige, Frage des Staats- und Gemeindebürgerrechtes nicht.

E. Das Kantonsgericht von Nidwalden, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bezieht sich einfach auf die Begründung seines angefochtenen Urtheils und auf die Akten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrentin behauptet, das angefochtene Urtheil verstöße gegen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere gegen die in Art. 110 derselben enthaltenen Normen über die

Jurisdiktion des Bundesgerichtes, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde unzweifelhaft kompetent.

2. Was sodann den Einwand der mangelnden Legitimation der Rekurrentin anbelangt, so ist dieselbe insoweit begründet, als sich die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kantonsgerichtes über die Frage des ehelichen Standes des fraglichen Kindes richtet. Denn durch die Entscheidung über diesen Punkt werden keine Rechte der rekurrirenden Gemeinde Walters berührt und es erscheint in dieser Beziehung keineswegs die Gemeinde Walters, sondern vielmehr einzig das Kind, dessen ehelicher Stand angefochten worden ist, resp. etwa noch der präsumtive Vater desselben als Gegenpartei der klägerischen Gemeinde Stans. Freilich ist nicht zu verkennen, daß wohl gegen die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils auch in dieser Richtung begründete Einwendungen erhoben werden könnten; denn, soweit wenigstens aus den Akten ersichtlich, ist über die Anfechtungsklage der Gemeinde Stans die eigentliche Gegenpartei, nämlich das Kind, um dessen Ehelichkeit es sich handelt, gar nicht gehört worden. Allein da das Kind selbst, bezw. ein gesetzlicher Vertreter desselben, nicht beschwerend aufgetreten ist, so kann hierauf im gegenwärtigen Verfahren nichts weiter ankommen, sondern muß einfach festgehalten werden, daß die Gemeinde Walters zum Rekurse gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes Nidwalden, soweit dasselbe sich bloß auf die Frage des familienrechtlichen Standes des Kindes bezieht, nicht legitimirt ist. Uebrigens wären auch sachlich die Beschwerdegründe, welche die Rekurrentin in dieser Richtung anbringt, offenbar nicht stichhaltig. Denn Art. 46, Abs. 1 der Bundesverfassung ist, wie das Bundesgericht bereits in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, da das dort vorbehaltene Bundesgesetz bis jetzt nicht erlassen ist, noch nicht in Wirksamkeit getreten und insolange dies nicht geschehen ist, kann dem Richter des Heimortes des präsumtiven Vaters die Kompetenz zu Beurtheilung einer Anfechtungsklage der vorliegenden Art, als einer Statusklage, bundesrechtlich nicht bestritten werden.

3. Dagegen ist die Gemeinde Walters zu Anfechtung des Urtheils des Kantonsgerichtes von Nidwalden insoweit befugt, als dasselbe sich auch auf die bürgerrechtliche Stellung des Kindes

Flühler bezieht, d. h. ausspricht, das Kind Flühler sei nicht Bürger der Gemeinde Stans, und es erscheint in dieser Beziehung der Rekurs als begründet. Allerdings nämlich ist die Gemeinde Walters nicht ausdrücklich als beklagte Partei in dem vor dem Kantonsgerichte von Nidwalden eingeleiteten Verfahren vorgeladen und ist dieselbe auch nicht verurtheilt worden, das fragliche Kind als ihren Bürger anzuerkennen. Allein sachlich kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß durch das angefochtene Urtheil die Rechtsstellung der Gemeinde Walters insofern berührt wird und berührt werden soll, als das Urtheil in allgemein, also auch für die Gemeinde Walters, verbindlicher Weise feststellen will, daß das fragliche Kind nicht Bürgerin der Gemeinde Stans sei, woran sich dann, wie insbesondere aus dem Schlusssatz der Erwägungen des angefochtenen Urtheils sich ergibt, naturgemäß die weitere Folgerung knüpfen würde, daß das Kind, gemäß den Bestimmungen der nidwaldenschen Gesetzgebung (§ 2 des Gesetzes über die unehelichen Kinder von 12. März 1867), als ein uneheliches nicht das durch Heirath erworbene, sondern das ursprüngliche Bürgerrecht seiner Mutter (d. h. eben das Bürgerrecht der Gemeinde Walters erhielt.) Ueber diese Frage aber konnte nicht in dem vor dem nidwaldenschen Gerichte eingeleiteten Verfahren und nicht von dem nidwaldenschen Richter, sondern nur im Bürgerechtsstreite zwischen den theilhaftigen Gemeinden und, da es sich um eine Streitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone handelt, vom Bundesgerichte entschieden werden. Denn die Rechtsfrage, welche von mehreren Gemeinden zur Anerkennung einer Person als ihres Bürgers verpflichtet sei, kann ja offenbar rechtskräftig nur in einem Prozesse zwischen diesen Gemeinden und von dem hierfür kompetenten Gerichte, d. h. sofern es sich um Gemeinden verschiedener Kantone handelt, dem Bundesgerichte entschieden werden und es darf der Entscheidung des letzteren weder in negativer noch in positiver Richtung durch ein Urtheil eines kantonalen Gerichtes präjudizirt werden. Dies geschieht aber, wenn, wie in concreto, auf Antrag einer Gemeinde von einem kantonalen Gerichte ausgesprochen wird, es sei die betreffende Gemeinde zu Anerkennung einer Person als ihres Bürgers nicht verpflichtet, denn durch eine

solche Entscheidung würde ja offenbar die Bürgerrechtsstreitigkeit zur einen Hälfte erledigt. So lange daher die Gemeinde Stans nicht im Bürgerrechtsprozeß vor dem Bundesgerichte dem fraglichen Kinde ein anderweitiges Bürgerrecht ausgemittelt, resp. die Verpflichtung einer andern Gemeinde dasselbe anzuerkennen, dargethan hat, muß sie dasselbe als ihren Bürger anerkennen und behandeln. Im Bürgerrechtsprozeß vor dem Bundesgerichte dann, sofern die Gemeinde Stans einen solchen wirklich einleitet, wird zu entscheiden sein, ob die singuläre Bestimmung des nidwaldenschen Rechtes, daß uneheliche Kinder von Ehefrauen oder Wittwen u. s. w. nicht das durch Heirath erworbene, sondern das ursprüngliche Bürgerrecht der Mutter erhalten, auch über das Kantonsgebiet hinaus Geltung beanspruchen könne oder ob nicht vielmehr außerkantonale Gemeinden sich darauf berufen können, daß die Mutter durch ihre Verehelichung, allgemeiner Rechtsregel gemäß, ihr ursprüngliches Bürgerrecht definitiv verloren habe und dasselbe also nicht mehr auf später geborene Kinder übertragen könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 20. Dezember 1882 insoweit aufgehoben wird, als es ausspricht, die Armenverwaltung von Stans sei nicht verpflichtet, das von der Regina Flühler geb. Williger am 24. Juni 1882 geborene Kind Katharina als Armenbürgerin von Stans anzuerkennen; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

32. Urtheil vom 4. Mai 1883 in Sachen
Kaspar Schuler-Müller.

A. Um in einem gegen ihn von Fridolin Schuler-Schmid, Fabrikanten in Wesikon, Kantons Zürich, angehobenen Injurien-

prozeß den Beweis der Wahrheit erbringen zu können, hatte der Rekurrent Kaspar Schuler-Müller in Glarus gegen den Fridolin Schuler-Schmid bei den glarnerischen Gerichten im Jahre 1882 Strafflage wegen eines angeblich im Jahre 1865 zum Nachtheile des Vaters des Rekurrenten begangenen Betruges erhoben. F. Schuler-Schmid weigerte sich nun aber, vor dem glarnerischen Gerichte zu erscheinen und erklärte, sich vor dem Richter seines Wohnortes verantworten zu wollen. Daraufhin richtete die Standeskommission des Kantons Glarus auf Wunsch des dortigen Kriminalgerichtes ein Auslieferungsbegehren an den Regierungsrath des Kantons Zürich. Dieser beschloß indeß am 28. Oktober 1882, die Auslieferung des F. Schuler-Schmid unter Berufung auf Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 abzulehnen, indem er gleichzeitig bemerkte: es sei auch kein Grund vorhanden, den Straffall ohne weiters den kompetenten Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich zu überweisen, vielmehr sei lediglich die Anhebung der Strafflage in diesem Kanton zu gewärtigen, denn nach zürcherischem Rechte scheine die erhobene Strafflage unzulässig zu sein; entweder nämlich stehe derselben entgegen, daß ein im Jahre 1871 wegen der gleichen Handlung im Kanton Glarus eingeleitetes Verfahren am 22. August 1871 sistirt worden sei und neue, zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigende, Gründe überall nicht vorliegen, oder aber, sofern man von diesem Verfahren absehe, sei die Strafflage verjährt.

B. Nachdem der Anwalt des Rekurrenten durch das Kriminalgericht von Glarus von diesem Bescheide des Regierungsrathes des Kantons Zürich am 10. November 1882 Kenntniß erhalten und nachdem im ferneren die Standeskommission des Kantons Glarus es abgelehnt hatte, ein vom Rekurrenten eingereichtes, eine neuerliche Erwägung der Sache anregendes, Memorial dem Regierungsrathe des Kantons Zürich zu übermachen, ergriff derselbe mit Rekurschrift vom 9. Januar 1883 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er stellt den Antrag: das Bundesgericht möge im Anschluß an Art. 59 lit. a des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Ange-